

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1257

Schönenwerd: Aufhebung der kantonalen Erschliessungspläne Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Aufhebung der kantonalen Erschliessungspläne Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung zur Genehmigung vor.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/757 vom 29. April 2003 genehmigte der Regierungsrat die Erschliessungspläne Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung, bestehend aus „Dorfkernentlastung (Bahnhofstrasse – Aaraustrasse)“, Situation 1:500 vom Juni 1996 und „Rückbau der Oltnerstrasse“, Situation 1:500 vom 25. April 1996 (rev. 9. Mai 1996).

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd lehnte an einer fakultativen Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 den Projektierungskredit für das Projekt Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung, deutlich ab. Die Projektierung wurde infolge dessen sistiert. Auch im Entwurf des neuen kantonalen Richtplanes wird die Entlastungsstrasse nicht mehr aufgeführt.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2014 hat die Einwohnergemeinde Schönenwerd den Teilzonen- und Gestaltungsplan Lindenareal mit Sonderbauvorschriften zur kantonalen Vorprüfung nach § 15 PBG eingereicht. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan tangiert den oben erwähnten und heute noch rechtskräftigen Erschliessungsplan „Dorfkernentlastung (Bahnhofstrasse – Aaraustrasse)“. Das Genehmigungsverfahren des Teilzonen- und Gestaltungsplanes Lindenareal bedingt die vorgängige Aufhebung der Erschliessungspläne Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung.

Mit Beschluss vom 7. Mai 2014 unterstützt der Gemeinderat Schönenwerd die Aufhebung.

Die Aufhebung der Erschliessungspläne lag vom 30. Mai 2014 bis 30. Juni 2014 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen **keine Einsprachen** ein.

Einer Genehmigung der Aufhebung der Erschliessungspläne steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Die Erschliessungspläne Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung, bestehend aus „Dorfkernentlastung (Bahnhofstrasse – Aarauerstrasse)“, Situation 1:500 vom Juni 1996 und „Rückbau der Oltnerstrasse“, Situation 1:500 vom 25. April 1996 (rev. 9. Mai 1996), werden aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (bue/muh)
Amt für Raumplanung (2)
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd
Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach
Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Schönenwerd: Aufhebung der Erschliessungspläne Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung, bestehend aus Dorfkernentlastung (Bahnhofstrasse – Aarauerstrasse), Situation 1:500 vom Juni 1996 und Rückbau der Oltnerstrasse, Situation 1:500 vom 25. April 1996 (rev. 9. Mai 1996)".

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2003

Nr. 2003/757

Schönenwerd; Erschliessungsplan Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung, mit Rodungsgesuch / Plangenehmigung

1. Ausgangslage

Die Hauptstrasse T5 zwischen Olten und Aarau ist eine der am stärksten belasteten Strassen des Kantons Solothurn. Der Dorfkern von Schönenwerd wird durch diese Verkehrsachse zerschnitten und vom hohen und weiter zunehmenden Verkehrsaufkommen stark beeinträchtigt. Die Lärm- und Schadstoffbelastungen überschreiten teilweise die gesetzlichen Grenzwerte. Der lokale Verkehr, insbesondere Fussgänger und Radfahrer, wird behindert. In den Spitzenzeiten bilden sich innerorts Staus an den Kreuzungen.

Der Dorfkern von Schönenwerd ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung enthalten. Durch das hohe Verkehrsaufkommen auf den Hauptverkehrsstrassen wird jedoch die Erhaltung dieses Ortsbildes zunehmend erschwert. Die Attraktivität des Dorfkerns nimmt ab, und es droht, dass die baulich immer noch wahrnehmbare frühere Bedeutung als gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Mittelpunkt der Gemeinde verloren geht.

Der Ortskern von Schönenwerd kann durch eine Umfahrungsstrasse wirksam entlastet werden. In einem eingehenden Variantenvergleich wurde eine kleinräumige Umfahrung entlang dem SBB-Trasse als zweckmässigste Lösung des Verkehrsproblems ermittelt (Bündelung der Lärmimmissionen).

Mit der Entlastungsstrasse wird die Voraussetzung für einen Rückbau der Oltnenstrasse geschaffen. Diese soll an die künftig erwarteten deutlich geringeren Verkehrsmengen angepasst werden und durch die Umgestaltung eine Attraktivitätssteigerung für die Nutzungen im Dorfkern erfahren. Damit wird es möglich, den Ortskern mit seinem schützenswerten Ortsbild wieder aufzuwerten und seine Funktion als gesellschaftlicher Mittelpunkt Schönenwerds zu stärken.

Das Projekt der Ortskernumfahrung Schönenwerd ist als Festsetzung im Richtplan 2000 aufgeführt (TV - 3.2.3.). Bereits 1994 hat der Gemeinderat Schönenwerd grundsätzlich beschlossen, das Projekt der Dorfkernentlastung weiterzuverfolgen und ein Auflageprojekt ausarbeiten zu lassen. In der Sitzung vom 27. August 1996 erfolgte der zustimmende Gemeinderats-Beschluss zur Planauflage.

Für das Vorhaben ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die Rodungsfläche beträgt ca. 1'800 m². Ein entsprechendes Rodungsgesuch wurde eingereicht.

Die öffentliche Planaufgabe für die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegenden Dorfkernentlastung Schönenwerd und für das Rodungsgesuch erfolgte vom 6. Januar bis zum 7. Februar 1997. Die Dorfkernentlastung besteht aus den beiden Erschliessungsplänen Dorfkernentlastungsstrasse Schönenwerd und Rückbau Oltnenstrasse. Für beide Projekte wurde ein gemeinsamer UVB (Umweltverträglichkeitsbericht) erstellt, der während der Auflage des Erschliessungsplanes eingesehen werden konnte.

Innert der Auflagefrist gingen sieben Einsprachen sowie drei in schriftlicher Form geäusserte Anliegen zum Erschliessungsplan, und eine Einsprache zum Rodungsgesuch ein. Von den sieben Einsprachen gegen den Erschliessungsplan richteten sich zwei u.a. auch gegen die geplante Rodung.

Da die Realisierung der Umfahrung nicht unmittelbar bevorsteht (gemäss RRB vom 5. Dezember 1995 liegt der Realisierungszeitpunkt für die Dorfkernentlastung Schönenwerd nach dem Jahr 2015) und keine Bauvorhaben die Inkraftsetzung des Erschliessungsplanes notwendig machten, wurden Einsprache- und Genehmigungsverfahren nicht vorrangig behandelt, zumal andere Projekte prioritär waren.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Genehmigung des Umfahrungsstrassenprojektes erfordert verschiedene Verfahren. Sie werden in diesem Beschluss koordiniert behandelt:

- Das kantonale Erschliessungsplanverfahren gemäss § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), verbunden mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Art. 9 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) und Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) Ziffer 11.3 (SR 814.011).
- Das Rodungsbewilligungsverfahren gemäss Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0).

2.2 Behandlung der Einsprachen gegen den Erschliessungsplan und gegen die Rodung

2.2.1 Einsprecher sind:

- a. Von Weissenfluh Hans, Architekt BSA SIA, 5012 Schönenwerd, sowie 9 Mitunterzeichner
- b. Dreier Silvio, lic. iur. und lic. rer. pol., Jurastrasse 20, 4600 Olten
- c. Einfache Gesellschaft:
 - Breitenmoser Bruno, Bernstrasse 41, 4852 Rothrist
 - Bau AG Luzern, Mühlehofstrasse 1, 6260 Reiden
 - Heiniger und Ging Hegi-Bau AG, Rothmattweg 9, 4852 Rothrist
 - SSR Sanitär-Spenglerei AG Rothrist, Rothmattweg 9, 4852 Rothrist
 - Badertscher & Co., Zentweg 13, 3000 Bern
 - Erhola AG, Hauptstrasse 42, 4448 Läufelfingen
 - Max Krattiger AG, Heidenlochstrasse 66, 4410 Liestal
 vertreten durch lic. iur. und lic. rer. pol. S. Dreier, Jurastrasse 20, 4600 Olten
- d. Vogel Rudolf, Kirschbaumstrasse 1, 8963 Kindhausen
- e. Von Felten Markus, Oltnerstrasse 42, 5012 Schönenwerd
- f. MvF Solar-Architektur AG, Oltnerstrasse 42, 5012 Schönenwerd
vertreten durch M. von Felten, Oltnerstrasse 42, 5012 Schönenwerd

g. WWF Schweiz, Sektion Solothurn, Löwengasse 15, Postfach 1205, 4502 Solothurn vertreten durch Fürsprecher Th. Biedermann, Bielstrasse 111, Postfach 239, 4503 Solothurn

h. Zusätzlich geäußert haben sich in schriftlicher Form:

- SBB Schweizerische Bundesbahnen, Kreisdirektion II, Postfach 4267, 6002 Luzern
- Bally Schuhfabriken AG, Parkstrasse 1, 5012 Schönenwerd sowie der
- Busbetrieb Aarau, Hintere Bahnhofstrasse 85, 5001 Aarau

Auf die Einsprachen ist dann einzutreten, wenn der Einsprecher durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat (§ 16 Absatz 1 PBG). Das ist in der Regel dann der Fall, wenn er nachweisen kann, dass er in stärkerem Masse als die Allgemeinheit durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Einsprechende Anwohner der Bahnhof- oder der Oltnerstrasse sind direkt Projektbetroffene und somit einspracheberechtigt. Der WWF Schweiz ist eine einspracheberechtigte Organisation gemäss USG. Bei Einsprechern, welche sich als "Einwohner und Steuerzahler" legitimieren, ist eine besondere Betroffenheit nicht allein dadurch gegeben. Auf diese Einsprachen ist daher im folgenden nicht einzutreten.

2.2.2 Zu den Einsprachen

2.2.2.1 Einsprache von Hans von Weissenfluh, Architekt, Schönenwerd sowie neun Mitunterzeichner

Der Einsprecher hat gegen die Dorfkernentlastung beim Bau- und Justizdepartement und gegen die damit verbundene Rodung beim Forstamt des Kantons Solothurn, Rechtsdienst, Einsprache erhoben.

Auf Grund einer Orientierung hat Hans von Weissenfluh beide Einsprachen mit Schreiben vom 11. August 1997 zurückgezogen. Die Einsprachen können daher abgeschrieben werden.

2.2.2.2 Einsprache von Silvio Dreier, lic. iur., Olten

Silvio Dreier legitimiert sich in der Einsprache als Steuerzahler und stellt zwei Rechtsbegehren.

Rechtsbegehren 1: Die jetzige Auflage sei als nichtig zu bezeichnen. Gründe:

- Erschliessungspläne von Ingenieur und Architekt stimmen nicht überein. Die Architekturpläne seien falsch: die geplanten Überbauungen "Oberes Bally-Areal" und bei der "Englischen Villa" existieren noch gar nicht. Eine Neuauflage auf Grundlage effektiver Verhältnisse wird gefordert.
- Der Projektierungskredit sei durch die Einwohnergemeinde abgelehnt worden.

Rechtsbegehren 2: Das Projekt sei grundsätzlich zu überarbeiten und nochmals aufzulegen. Gründe:

- Es wird lediglich eine Zusatzachse geschaffen, die bestehende Achse bleibt nach wie vor mit tausenden Fahrzeugen belegt.
- Lärm- und Luftverschmutzung werden nicht reduziert, nur verlagert.
- Wegen beschränkter Mittel des Kantons ist eine rasche Realisierung unrealistisch.

Zur Legitimation:

Lic. iur. Silvio Dreier wohnt an der Kreuzackerstrasse 12, über 100 Meter von der Dorfkernentlastungsstrasse entfernt, ist somit von dieser durch die Oltnerstrasse getrennt. Er ist deshalb zur Einsprache nicht legitimiert (s. oben). Selbst wenn man annehmen würde, dass er an seinem Wohnort von der neuen Strasse beeinträchtigt wird (was durch die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsberichtes nicht erhärtet wird), ist offensichtlich, dass er durch die Realisierung des Konzeptes gesamthaft entlastet wird. Die Oltnerstrasse, die bei einem Verzicht auf die Dorkernentlastung weiterhin den gesamten Verkehr aufzunehmen hätte, liegt nämlich näher und schalltechnisch ungünstiger zu seinem Haus als die neue Strasse, die weiter weg und tiefer liegt und als Neuanlage die tieferen Planungswerte der Lärmschutzverordnung einzuhalten hat. Eine besondere Betroffenheit liegt somit nicht vor und wird auch nicht geltend gemacht. In sämtlichen Punkten ist der Einsprecher nicht mehr berührt als die Allgemeinheit. Nur durch die Betroffenheit als Einwohner und Steuerzahler entsteht im Nutzungsplanverfahren keine ausreichende Legitimation zur Einsprachenerhebung.

Selbst wenn eine Legitimation zu bejahen wäre, müsste die Einsprache in den folgenden Punkten abgelehnt werden:

Begehren 1: Nichtigkeit als Folge von unrichtigen Plänen

Der Einsprecher bemängelt, dass die beiden Pläne "von Ingenieur und Architekt" (d.h. Entlastungsstrasse und Rückbau Oltnerstrasse) nicht übereinstimmen und dass Häuser eingetragen sind, die noch gar nicht existieren und somit ein falscher Eindruck entstehe.

Weil die beiden Situationspläne 1:500 sich in ihrem Geltungsbereich nicht überschneiden, können sie sich auch nicht widersprechen. Beide Pläne haben einen sich gegenseitig ergänzenden, durch eine identische dicke schwarze Linie gekennzeichneten Geltungsbereich. Was ausserhalb dieses Geltungsbereiches dargestellt ist, hat nur hinweisenden Charakter und ist nicht verbindlich.

Entsprechend der geltenden Praxis sind im Plan bereits rechtsgültige Nutzungspläne eingetragen. Es ist nicht erkennbar, warum dadurch eine Täuschung stattfinden soll. Eher das Gegenteil ist der Fall, weil der Plan Auskunft darüber gibt, was aller Voraussicht nach in naher Zukunft (vermutlich vor Realisierung der Dorfkernentlastung) rechtmässig erstellt werden wird.

Auch eine Bebauung im Bereich des oberen Bally-Areals ist als Gebäudeumrisslinie im Erschliessungsplan "Rückbau der Oltnerstrasse" eingetragen, obwohl in diesem Bereich noch kein rechtskräftiger Gestaltungsplan existiert. Dargestellt ist das Siegerprojekt des Ideen- und Projektwettbewerbes Ballyareal/Storchen, welches auch im inzwischen öffentlich aufgelegten Gestaltungsplan Dorfkern West eingeflossen ist. Es wird aufgezeigt, dass auch bei einer Realisierung der wahrscheinlichsten Überbauung (Schliessung der Baulücke durch einen Zeilenbau in der Art der übrigen Dorfkernüberbauung) der aufgezeichnete Rückbau der Oltnerstrasse eine zweckmässige Lösung darstellt.

Auf die geltenden Nutzungspläne wird im Übrigen in den beiden Erschliessungsplänen 1:500 mit einem schriftlichen Vermerk ausdrücklich hingewiesen. Wieweit dadurch überhaupt ein "falscher Eindruck" entsteht und dieser dadurch die Rechte legitimer Beschwerdeführer beeinträchtigen könnte, ist nicht erkennbar und wird auch nicht glaubhaft dargelegt. Von einer Täuschung kann auf jeden Fall nicht gesprochen werden; ein Rückzug der Planung ist deswegen nicht angebracht.

Im Hinblick auf die Lärmbelastung ist es zudem unerheblich, ob die geplanten Gebäude bereits ausgeführt wurden oder nicht, da gemäss Art. 41 Abs. 2 LSV die Belastungsgrenzwerte auch in noch unbebauten, eingezonten Gebieten gelten.

Untauglich ist auch der Hinweis, die Gemeindeversammlung habe 1995 einen Projektierungskredit für die Dorfkernumfahrung abgelehnt, weshalb die trotzdem durchgeführte Planung der

ablehnenden Haltung der betroffenen Bevölkerung nicht Rechnung trage. Die erwähnte Budgetgemeindeversammlung lehnte nämlich nur den ohnehin eine gebundene Ausgabe darstellenden Projektierungskredit ab, der für eine übliche Kostenbeteiligung der Gemeinde in dieser Planungsphase nötig gewesen wäre. Daraus abzuleiten, die Gemeindeversammlung habe auch die (damals noch gar nicht als ausgereiftes Projekt vorliegende) Dorfkernentlastung abgelehnt, geht zu weit. Weil es sich um eine Kantonsstrasse handelt, liegt laut Gesetz die Planungshoheit ohnehin beim Kanton. Weil die Strasse als Hauptachse im schweizerischen Mittelland von überregionaler Bedeutung ist, kann überdies die Haltung der Standortgemeinde zum Projekt nicht allein ausschlaggebend sein, auch wenn sie beim Entscheid über eine Realisierung ein grosses Gewicht hat.

Eventualbegehren 2: Überarbeitung des Projektes und Neuauflage

Sämtliche zum Begehren 2 vorgebrachten Argumente betreffen behauptete allgemeine "Nachteile" dieser Planung. Die aufgeführten Punkte (Schutzwürdigkeit des Ortsbildes, Entlastungswirkung für die Oltnenstrasse, Luft- und Lärmbelastung, Wohnqualität, Zweiradverkehr, öffentlicher Verkehr, Verkehrssicherheit und Realisierungsperspektiven) wurden bei der Projektierung eingehend geprüft und bei der Optimierung des Projektes bestmöglich berücksichtigt. Der Umweltverträglichkeitsbericht gibt darüber umfassend Auskunft. Eine Neubeurteilung drängt sich nicht auf.

Auf die Einsprache wird nicht eingetreten. Wäre darauf einzutreten, müsste die Einsprache aus den vorstehend genannten Gründen abgelehnt werden.

2.2.2.3 Einsprache der Einfachen Gesellschaft: Bruno Breitenmoser, Rothrist; Bau AG Luzern, Heiniger und Ging Hegi-Bau AG, Rothrist; SSR Sanitär-Spenglerei AG, Rothrist; Badertscher & Co., Bern; Erhola AG, Läuelfingen; Max Krattiger AG, Liestal
a. vertreten durch Dreier Silvio (Olten; Advokat)

Der Anwalt der Einsprecher stellt das Begehren, das Projekt sei in dem Sinn zu überarbeiten, dass die geplante Umfahrungsstrasse im Bereich von GB Schönenwerd Nr. 261 einzutunneln und dementsprechend neu aufzulegen sei, weil

- für benachbarte Liegenschaften Lärmschutz nur durch Überdeckung zu gewährleisten und bauliche Massnahmen an Gebäuden nicht ausreichend sind.
- Erschütterungen nur durch Eintunneln in den Griff zu bekommen sind, was wesentliche Änderung des aufgelegten Projektes darstellt.

Legitimation

Bei den Einsprechern handelt es sich um die Miteigentümer des Grundstücks GB Schönenwerd Nr. 261, die als Anlieger der Oltnenstrasse und der Umfahrung einspracheberechtigt sind.

Lärmimmissionen durch die Umfahrung

Das Grundstück GB Schönenwerd Nr. 261 (ehemals Bally-Lehrlingsheim) liegt nach dem rechtskräftigen Zonenplan in der "Mehrfamilienhauszone mit erhöhtem Gewerbeanteil". Neben reinen Wohnbauten sind auch nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind, zugelassen. Die Ausnützungsziffer beträgt 0,55 mit einem Bonus von 0,05 für Garagen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Die Grundeigentümer haben seit Jahren versucht, das Land zonengemäss zu überbauen. Mehrere Baugesuche, die in den Jahren 1990 - 1993 eingereicht wurden, konnten indes nicht bewilligt

werden, hauptsächlich deshalb, weil die Vorschriften der Lärmschutzverordnung an dieser stark lärmbelasteten Lage nicht eingehalten waren.

Schliesslich kamen die Grundeigentümer und die Gemeinde überein, mit einem Architekturwettbewerb eine der besonderen Situation gerecht werdende Lösung zu suchen. Es war ein Projekt zu finden, "das eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität aufweist, der hohen Lärmbelastung Rechnung trägt und die geplante Erstellung der Dorfkern-Entlastungsstrasse nicht ungünstig präjudiziert". Dieses wurde gefunden und mit dem Gestaltungsplan Jurablick rechtskräftig (RRB 1517 vom 30.05.1995).

Die Planungsgrundlagen, die den Architekten im Wettbewerbsprogramm vom Oktober 1993 bekanntgegeben wurden, stimmen mit den heutigen Verhältnissen überein. Die vom Kanton 1991 in Auftrag gegebene Nutzwertanalyse hat die künftige Verkehrsentwicklung und die vermutete Belastung der Dorfkernentlastung bereits hinreichend genau prognostiziert. Sie war bei der Durchführung des Wettbewerbs "Jurablick" bekannt und im Wettbewerbsprogramm mehrfach erwähnt. Die damaligen Pläne der Entlastungsstrasse, mit der heutigen Linienführung weitgehend identisch, wurden allen Wettbewerbsteilnehmern abgegeben. Sowohl die bestehende Emissionsbelastung seitens der Kantonsstrasse T5 (Oltnerstrasse) und der Bahnlinie, wie auch die zu erwartende Belastung durch die Entlastungsstrasse waren für die Beurteilung der Wettbewerbsprojekte ein Hauptkriterium.

Mit einer Gebäudestellung mit grösstmöglichem Abstand zur bestehenden Oltnerstrasse, mit der Ausrichtung der lärmempfindlichen Räume gegen Osten (Park) und mit einer lärmhemmenden geschlossenen Fassade gegen Westen (Bahn und Dorfkernentlastung) trug das

Siegerprojekt diesen hohen Anforderungen am besten Rechnung. Dies war wohl der Grund, dass die Grundeigentümer und heutigen Beschwerdeführer das Wettbewerbsprojekt praktisch unverändert in Form des Gestaltungsplans Jurablick zur Auflage und Genehmigung beantragten.

Es ist nun schwer verständlich, dass die Beschwerdeführer heute ihren eigenen Gestaltungsplan mit der vorliegenden Beschwerde in Frage stellen. Würde die Strasse eingetunnelt, so könnte der Gestaltungsplan in seiner aktuellen Form nicht verwirklicht werden. Mindestens im südlichen Abschnitt würde der Tunnel die nötige natürliche Belichtung von Wohn- und Arbeitsräumen verunmöglichen, so dass auch eine Änderung des Wohnbauprojektes und somit des Gestaltungsplans nötig würde.

Nach den obigen Erläuterungen kann nicht behauptet werden, das Strassenprojekt trage der Lärmproblematik zuwenig Rechnung. Gerade diese war ja sowohl bei der Projektierung der Wohnüberbauung auf dem Areal Jurablick wie auch bei der Linienführung und Ausgestaltung der Entlastungsstrasse ein Hauptanliegen. Der Umweltverträglichkeitsbericht zeigt auf, dass die Immissionsbelastung gesamthaft deutlich abnimmt.

Die Beschwerdeführer stellen mit ihren Ausführungen das Grundrisskonzept der Überbauung Jurablick in Frage, somit eine Disposition, die sie unter gleichen Voraussetzungen selber getroffen haben. Der Gestaltungsplan selbst enthält keine Aussagen über die Anordnung der Räume. Es trifft aber zu, dass das zugrundeliegende Wettbewerbsprojekt die lärmempfindlichen Räume auf der weniger lärmbelasteten Ostseite platziert und auf der Westseite eine Lärmdämmung mittels doppelter Fassadenhaut (Laubengang) oder Wintergarten vorgesehen ist.

Nach Art. 2 Abs. 6a) LSV gelten Küchen und Sanitärräume eindeutig als nicht lärmempfindlich. Wintergärten sind in der LSV nicht explizit geregelt. Da ein Wintergarten nicht zur Nutzungsziffer gezählt wird, ungeheizt ist und nicht dauernd bewohnt ist, gilt er gemäss Praxis nicht als lärmempfindlich.

Unter den gegebenen sehr schwierigen Rahmenbedingungen stellt dieses Konzept damit eine optimale Lösung dar, wie auch im Jurybericht zum Projektwettbewerb bestätigt wird. Es besteht keine Veranlassung, von diesem ausgezeichneten Konzept abzurücken, ohne dass taugliche Alternativen in Sicht sind.

Weil die im Gestaltungsplan und im Wettbewerbsprojekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht ausreichen, verlangen sie eine Überdachung bzw. Eintunnelung der Strasse im betreffenden Abschnitt.

Art. 7 LSV führt dazu aus, dass Begrenzungen von Lärmemissionen vorzunehmen sind, soweit als diese technisch, betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Es werden Erleichterungen gewährt, wenn das Einhalten der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung der Anlage führt, oder wenn überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage besteht. Ausserdem ist die Bündelung der Verkehrsträger Bahn und Strasse zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Umfahrungsstrasse werden ungleichartige Lärmimmissionen gemäss Art. 40 LSV (hier: Eisenbahn und Strasse) nicht überlagert. Dennoch ist klar, dass mit der Überdeckung der Strasse oder einer Eintunnelung die nach wie vor starke und tendenziell zunehmende Lärmbelastung der Bahnlinie noch nicht gelöst ist. Dies ist nur mit dem Bebauungskonzept gemäss Wettbewerb und Gestaltungsplan sowie allenfalls ergänzenden Massnahmen am Gebäude der Fall. Die Forderung nach einem Tunnel erweist sich klar als unverhältnismässig.

Die Bauherrschaft hatte bereits beim Kauf des Grundstücks Kenntnis vom Strassenprojekt des Kantons und wusste immer, was bezüglich Lärmschutz auf diesem Grundstück auf sie zukommt.

Unzumutbare Erschütterungen

Es wird Sache des Bauprojektes sein, allfällige Untersuchungen über Erschütterungen durch den Strassenverkehr durchzuführen und, falls notwendig, eine zweckmässige technische Lösung zu erarbeiten. Eine "unzumutbare" Belastung durch Erschütterungen ist in Anbetracht der relativ niedrigen Fahrgeschwindigkeiten auch auf der Umfahrungsstrasse unwahrscheinlich.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Lärm und Erschütterungen nicht dieselben Ausbreitungspfade haben. Die Ausbreitung des Lärms erfolgt über die Luft, während die Ausbreitung von Erschütterungen über den Untergrund erfolgt. Eine Eintunnelung könnte die Lärmemissionen dämmen, nicht aber allfällige Erschütterungen.

Die Einsprache wird auf Grund der vorstehenden Erwägungen vollumfänglich abgelehnt.

2.2.2.4 Einsprache von Rudolf Vogel, Kindhausen

Rudolf Vogel war Eigentümer der Liegenschaft GB Schönenwerd Nr. 959 an der Oltnerstrasse Nr. 49 und 51. Die Liegenschaft wurde mittlerweile verkauft.

Im Wesentlichen beantragt Rudolf Vogel in seiner Einsprache, es sei auf die geplante Umfahrungsstrasse zu verzichten. Es entstünden Probleme bei der Vermietung der Liegenschaft; zudem würden Schäden und Nachteile am Gebäude entstehen.

Aufgrund der Erläuterungen bei den Einspracheverhandlungen vom 2. Mai 1997 und der Zusicherungen seitens des Kantons, dass

- die Zu- und Wegfahrverhältnisse zur Liegenschaft Vogel mit dem Rückbau der Oltnerstrasse keine Verschlechterung erfahren und
- Bäume nur im Einverständnis mit dem anstossenden Grundstücksbesitzer gepflanzt werden, hat Rudolf Vogel seine Einsprache am 11. Mai 1997 schriftlich zurückgezogen.

Die Einsprache kann daher abgeschrieben werden.

2.2.2.5 Einsprache von Markus von Felten, Schönenwerd und
Einsprache der MvF Solar-Architektur AG, Schönenwerd vertreten durch Markus von
Felten, Schönenwerd

Markus von Felten hat zwei Einsprachen eingereicht; als Privatperson und in seiner Eigenschaft als Besitzer der Firma MvF Solar-Architektur AG. Er hat in seinen Einsprachen im Wesentlichen gefordert:

- Eine Entschädigung für bereits eingebaute Lärmschutzfenster in der Liegenschaft Oltnerstrasse 42.
- Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte beim Bau der Umfahungsstrasse.
- Verschiedene weitere Massnahmen an der geplanten Entlastungsstrasse und an der Oltnerstrasse.

Auf Grund der Einspracheverhandlungen vom 2. Mai 1997 und 10. August 2001 hat Markus von Felten mit Schreiben vom 14. August 2001 seine beiden Einsprachen zurückgezogen. Die Kosten für Fenstersanierungen am Gebäude Oltnerstrasse 42 sind zurückerstattet worden. Vor der Liegenschaft von Felten wurden neue Parkplätze erstellt.

Die Einsprache kann abgeschrieben werden.

2.2.2.6 Einsprache: WWF Sektion Solothurn, Solothurn
vertreten durch Fürsprecher Thomas Biedermann, Solothurn

Die WWF Sektion Solothurn fordert in ihrer Einsprache, auf den Bau der Umfahungsstrasse Schönenwerd Dorfkernentlastung sei zu verzichten (oder sie sei eventuell zu optimieren). Die Einsprache richtet sich u.a. auch gegen die Rodung.

Im Wesentlichen wird geltend gemacht:

- Es erfolgt eine Umlagerung des Lärms und keine Verbesserung der Lärmsituation. Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV müssen bei Neuanlagen eingehalten werden; die Auflage sagt nicht, wie dies geschehen soll.
- Es wird eine Gefährdung des Grundwasservorkommens befürchtet, weil nicht genügend Auflagen zum Schutze des Grundwassers gemacht würden.
- Es sei die Zerstörung landschaftlich wertvoller Gebiete (z.B. wertvolle Bäume beim Pfadiheim) ohne entsprechenden Ersatz vorgesehen. Ersatzaufforstungen müssen in der Nähe des bisherigen Standortes, mindestens jedoch im Gebiet der projektierten Umfahungsstrasse erfolgen.
- Falls an der Umfahrung festgehalten wird, soll eine weitere Optimierung hinsichtlich Lärm und Grundwasser stattfinden.

Legitimation

Bei der Einsprecherin handelt es sich um eine einspracheberechtigte Organisation gemäss USG Art. 55.

Lärm

Tatsächlich handelt es sich bei der Dorfkernentlastung um eine räumliche Umlagerung des Lärms in ein Gebiet das heute schon durch Eisenbahnlärm belastet ist; es entsteht eine Bündelung des Lärms. Der erwünschte Effekt besteht darin, dass vom Lärm der Umfahrungsstrasse wesentlich weniger Anwohner belastet werden als heute und weitere Massnahmen zur Lärmentlastung gezielt getroffen werden können.

Beim Bau der Dorfkernentlastung werden an der Strasse alle Vorkehrungen getroffen, um den Lärm auf die vorgegebenen Grenzwerte zu reduzieren. Wenn dies aus technischen oder ästhetischen Gründen nicht möglich ist, werden zu Lasten des Strassenbaus Lärmschutzfenster installiert.

Grundwasser

Eine mögliche Gefährdung des Grundwassers wurde in der ersten Einsprache kurz angesprochen. Dieser Aspekt wurde dann in der nachgereichten detaillierteren Einsprachebegründung aber mit Recht relativiert, da die Behandlung der Grundwasser-Problematik gemäss Auflagen und Richtlinien des Gewässerschutzgesetzes vorgesehen und gewährleistet ist. Es besteht somit kein Anlass für die geäusserte Befürchtung der Verletzung von Gesetzesvorschriften.

Zerstörung landschaftlich wertvoller Gebiete

Die Eingriffe im Felsgarten, beim Lehrlingsheim und beim Pfadiheim wurden im Verlaufe der Projektierungsarbeiten und speziell beim Variantenentscheid eingehend behandelt. Dabei gaben die eindeutig zu erwartenden Verbesserungen beim Ortsbild gegenüber den Naturlandschaftsaspekten den Ausschlag für die gewählte Linienführung.

Ersatzaufforstung

Für die zu rodende Waldfläche beim Pfadiheim ist zwingend eine Ersatzaufforstung vorzunehmen. Wegen dem ungewissen Realisierungszeitpunkt der Strasse wird diese jedoch erst unmittelbar vor dem Baubeginn bestimmt. Dabei werden Ersatzstandorte in der Nähe der Rodungsfläche angestrebt.

Projektoptimierung

Wie unter Punkt 1 dargelegt, ist der Realisierungszeitpunkt für die Dorfkernentlastung noch nicht genau bestimmt. Er ist gemäss Regierungsratsbeschluss erst nach 2015 vorgesehen. Deshalb wurden im Sinne einer stufengerechten Planung im nun vorliegenden Erschliessungsplan und im UVB alle wesentlichen Aspekte des Projektes behandelt. Es wird Sache der nächsten Projektierungsstufen sein, die jeweils geltenden technischen und gesetzlichen Randbedingungen zu integrieren, damit ein in jeder Hinsicht optimiertes Projekt entsteht.

Mit Briefwechsel vom 27. Oktober 1997 und vom 1. Dezember 1997 wurde, unter der Voraussetzung dass der Regierungsrat auch Schönenwerd in einen Massnahmenplan Luft einbezieht, der Rückzug der Einsprache vereinbart.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1475 vom 3. Juli 2001 den für das ganze Kantonsgebiet geltenden Luftmassnahmenplan 2000 verbindlich erklärt.

Die Einsprache kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

2.2.2.7 Weitere Anliegen

Die von SBB, Bally Schuhfabriken AG sowie dem Busbetrieb Aarau schriftlich vorgebrachten Anliegen konnten bilateral behandelt und erledigt werden.

2.3 Umweltverträglichkeitsbericht

Beim gegenwärtigen Planungsstand liegen Erschliessungspläne vor und noch keine Ausführungsprojekte, die erst unmittelbar vor Baubeginn erarbeitet werden. Der UVB wurde zum frühestmöglichen Zeitpunkt erstellt. Er beschreibt die Umweltauswirkungen weitgehend, jedoch noch nicht alle Details. Bezüglich den Punkten, die im Detail noch nicht festgelegt sind, stellte das Amt für Umweltschutz (heute Amt für Umwelt) folgende Anträge, die vor oder bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen sind:

- Entlang der neuen Strassenführung werden bei einem Gebäude neu die Immissionsgrenzwerte überschritten. In diesem Fall muss vor Baubeginn eine Erleichterung gemäss LSV beantragt werden. Gleichzeitig sind Schallschutzmassnahmen am betreffenden Gebäude vorzunehmen.
- Im Entscheid über das Projekt ist die Gemeinde anzuhalten, für die geplanten Überbauungen "Jurablick" und "Hotel Storchen / Bally Areal" bereits in der Planungsphase entsprechende Massnahmen vorzusehen, damit die Immissionsgrenzwerte zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Strasse eingehalten werden können.
- Die Gemeinde ist zu verpflichten, für die im Bereich der Verzweigung Gösgenstrasse / Aarauerstrasse / Oltnerstrasse verbleibenden Gebäude mit Belastungen über dem Immissionsgrenzwert (gemäss vorliegendem Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm) Erleichterungen und mit Belastungen über dem Alarmwert Erleichterungen sowie die entsprechenden Schallschutzmassnahmen bei den lärmempfindlichen Räumen der entsprechenden Gebäuden gemäss LSV zu verfügen.
- Gleichzeitig mit der Realisierung der Umfahrung sind die flankierenden Massnahmen zur Beruhigung des Dorfkerns sicherzustellen. Diese sollen gewährleisten, dass die alte Ortsdurchfahrt den Charakter einer Durchgangsstrasse verliert.
- Die unterhalb des Projektes liegenden Abwasserleitungen und Sonderbauwerke müssen die zusätzlichen Wassermengen bewältigen können. Falls Überlastungen zu erwarten sind, sind angemessene Massnahmen vorzunehmen.
Falls bis zum Bau der Umfahrungsstrasse in einer allfälligen Entwässerungsplanung (GEP) eine andere Entwässerungsart für das Gebiet vorgesehen wird (z.B. Trennsystem), hat sich die auszuführende Strassenentwässerung nach den neuen Vorgaben zu richten.
- Im Entscheid über das Projekt ist die Gemeinde anzuhalten, über das gesamte Gebiet, in dem bei der Entwässerung Anpassungen gegenüber dem heutigen GKP erforderlich sind, gemäss PBG § 15 ff ein Teil-GKP in Abänderung zum rechtsgültigen GKP auszuarbeiten.
- Die Verwendung des beim Bau anfallenden Oberbodens hat nach den Vorschriften des Amtes für Umwelt zu erfolgen.

2.4 Rodung

Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdungen von Waldboden gelten als Rodungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn zudem die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald, WaG).

Mit Datum vom 17. Dezember 1996 stellt das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn folgendes Rodungsgesuch:

- Gesuchsteller: Baudepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, 4509 Solothurn
- Rodungszweck: Dorfkernumfahrung Schönenwerd; Bau einer neuen Entlastungsstrasse zwischen Armeemagazin und Bahnhofstrasse
- Rodungsfläche: ca. 1'800 m²; davon 800 m² temporär und 1'000 m² definitiv; GB Schönenwerd Nr. 25 und 1554 (Koord. ca. 642.305/246.385)
- Rodungersatz: ca. 1'800 m²; davon 800 m² an Ort und Stelle (Koord. ca. 642.305/246.385) und 1'000 m² in einer anderen Gegend (provisorisch auf GB Trimbach Nr. 574, Koord. ca. 633.465/247.185).

Das Rodungsgesuch lag vom 6. Januar bis zum 7. Februar 1997 öffentlich auf. Insgesamt gingen zwei Einsprachen gegen die Rodung ein (siehe Punkt 2.2.). Von Seiten der zuständigen kantonalen Ämter werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.

Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und nötigen Voraussetzungen sind gegeben:

- Die Verbesserung der Verkehrssituation im Dorfkern von Schönenwerd ist von grossem öffentlichen Interesse. Die Belastung der Anwohner durch Lärm und Schadstoffe führt zu einem erheblichen Attraktivitätsverlust des Ortskerns mit seinem schützenswerten Ortsbild. Für die beantragte Rodung bestehen deshalb wichtige Gründe, die die Interessen an der Walderhaltung überwiegen.
- Die vorgesehene Linienführung ist das Resultat eines intensiven Variantenstudiums und einer umfassenden Interessenabklärung. Die gewählte Variante weist gegenüber den untersuchten Alternativen erhebliche Vorteile auf. Die relative Standortgebundenheit des Projektes wird deshalb als nachgewiesen erachtet.
- Die Ortskernumfahrung Schönenwerd ist Bestandteil des vom Bundesrat genehmigten Richtplanes 2000 (Festsetzungsinhalt). Die Voraussetzungen der Raumplanung sind damit sachlich erfüllt.
- Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt.

Die für die definitive Rodung provisorisch vorgeschlagene Ersatzaufforstungsfläche wird den Belangen des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG) und der Forderung nach Realersatz in derselben Gegend (Art. 7 Abs. 1 WaG) nicht gerecht. Da die Ortskernumfahrung Schönenwerd voraussichtlich aber erst nach dem Jahre 2015 realisiert wird, erfolgt die definitive Festlegung der Ersatzaufforstungsflächen als nachlaufendes Verfahren im Rahmen der Detailprojektierung.

Die Rodungsflächen sind identisch mit den zukünftigen Strassen- und Böschungsflächen. Der Kanton beabsichtigt diese Flächen vor der Rodung käuflich zu erwerben. Sein Einverständnis zur Rodung kann vorausgesetzt werden.

Das Rodungsgesuch wurde vor dem 1. Januar 2000 eingereicht und die massgebende Rodungsfläche ist kleiner als 5'000 m². Somit ist der Kanton für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck eine Ausgleichsabgabe (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes).

3. **Beschluss**

Aufgrund der Verhandlungen mit den Einsprechern sowie der Anträge des Amtes für Umwelt wird beschlossen:

3.1 Einsprachen

3.1.1 Einsprachen gegen den Erschliessungsplan

- Die Einsprachen von Hans Von Weissenfluh sowie 9 Mitunterzeichner, Schönenwerd, Rudolf Vogel, Kindhausen, Markus Von Felten, Schönenwerd, MvF Solar-Architektur AG, Schönenwerd und WWF Schweiz, Sektion Solothurn, Solothurn, werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- Auf die Einsprache von Silvio Dreier, Olten, wird nicht eingetreten.
- Die Einsprache der Miteigentümer des Grundstücks GB Schönenwerd Nr. 261 (Bruno Breitenmoser, Bau AG, Luzern, Heiniger und Ging Hegi-Bau AG, Rothrist, SSR Sanitär-Spenglerei AG, Rothrist, Badertscher & Co., Bern, Erhola AG, Läfelfingen, Max Krattiger AG, Liestal) wird abgelehnt.

3.1.2 Einsprachen gegen die Rodung

Die Einsprachen von Hans Von Weissenfluh sowie 9 Mitunterzeichner, Schönenwerd und WWF Schweiz, Sektion Solothurn, Solothurn, werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Die Kantonalen Erschliessungspläne Umfahrung Schönenwerd, Dorfkernentlastung bestehend aus:

- Dorfkernentlastung (Bahnhofstrasse - Aarauerstrasse), Situation 1:500 vom Juni 1996
- Rückbau der Oltnerstrasse, Situation 1:500 vom 25.4.1996 (Rev. 11.12.1996)

werden genehmigt.

3.3 Umweltverträglichkeit

Die Berichte erweisen sich unter Berücksichtigung der Anträge des Amtes für Umwelt als umweltverträglich. Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird angewiesen, diese in die weitere Projektbearbeitung einfließen zu lassen.

3.4 Rodungsbewilligung

3.4.1 Zur planerischen Sicherstellung der Dorfkernumfahrung Schönenwerd werden Rodungen im Ausmass von ca. 1'800 m² auf Territorium der Gemeinde Schönenwerd (Koord. ca. 642.305/246.385) generell bewilligt. Das definitive Ausmass der Rodungs- und der Ersatzaufforstungsflächen wird im Rahmen der Detailprojektierung des Vorhabens festgelegt.

- 3.4.2 Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf folgende Parzellen:
- GB Schönenwerd Nr. 25: heutiger Eigentümer: Schweiz. Bundesbahnen, Kreis II, 6002 Luzern.
Rodungsfläche: total ca. 1'580 m², davon ca. 770 m² temporär.
 - GB Schönenwerd Nr. 1554: heutiger Eigentümer: Heimverein der Pfadfinder-Abteilung Schönenwerd.
Rodungsfläche: total ca. 220 m², davon ca. 30 m² temporär.
- 3.4.3 Die generelle Rodungsbewilligung ist befristet bis Ende 2015. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit der Realisierung des Projektes begonnen worden ist, verfällt die Rodungsbewilligung.
- 3.4.4 Die Rodung darf erst ausgeführt werden, wenn die definitive Rodungsbewilligung vorliegt. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Kantonsforstamt rechtzeitig einzureichen.
- 3.4.5 Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, als Ersatz für die angebehrte Rodung, bis spätestens Ende 2017 ca. 800 m² an Ort und Stelle (GB Schönenwerd Nr. 25 und 1554, Koord. ca. 642.305/246.385) und ca. 1'000 m² in der gleichen Gegend an einem noch zu bestimmenden Ort wiederaufzuforsten.
- 3.4.6 Der definitive Standort der Ersatzaufforstungsfläche im Ausmass von ca. 1'000 m² für die definitive Rodung ist von der Gesuchstellerin spätestens bis zur Erteilung der definitiven Rodungsbewilligung beizubringen.
- 3.4.7 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen kantonalen Forstdienstes auszuführen. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Eine allfällige Nutzungsänderung für die Ersatzaufforstung ist durch Grundbucheintrag eigentümerverbindlich sicherzustellen. Die Aufforstung ist nötigenfalls vor Wild und Weidgang zu schützen.
- 3.4.8 Die für die Rodung zu entrichtende Ausgleichsabgabe wird vom Volkswirtschaftsdepartement in einer separaten Verfügung festgesetzt.
- 3.4.9 Als Bestandteil der vorliegenden Rodungsbewilligung gelten:
- Rodungsgesuch vom 17.12.1996, Formulare 1-3
 - Beilage zum Rodungsgesuch, Dorfkernentlastung Schönenwerd Situation 1:25'000 (AVT, 17.12.1996)
 - Beilage zum Rodungsgesuch, Dorfkernentlastung Schönenwerd Situation 1:500 (AVT, 17.12.1996)

- Aufforstung "Wanntel", Plan 1:5000 (Kreisforstamt Olten/Gösgen)

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler (Versand durch AVT)

Bau- und Justizdepartement (2)
 Amt für Verkehr und Tiefbau (5), mit 2 gen. Plansätzen (später)
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plansatz (später)
 Amt für Umwelt
 Volkswirtschaftsdepartement
 Kantonsforstamt (5), mit 1 gen. Plansatz (später)
 Kantonsforstamt (z.Hd. Forstkreis Olten/Niederamt, mit Rodungsgesuch)
 Kantonsforstamt (z.Hd. Forstrevier Werderamt, mit Rodungsgesuch)
 Kantonsforstamt (z. Hd. BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, mit Rodungsgesuch)
 Gemeindepräsidium Schönenwerd, 5012 Schönenwerd, mit 1 gen. Plansatz (später)
 Von Weissenfluh Hans, Riedbrunnenstrasse 15, 5012 Schönenwerd (**lettre signature**)
 Dreier Silvio, lic. iur. und lic. rer. pol., Jurastrasse 20, 4600 Olten (**lettre signature**)
 Vogel Rudolf, Kirschbaumstrasse 1, 8963 Kindhausen (**lettre signature**)
 von Felten Markus, Oltnenstrasse 42, 5012 Schönenwerd (**lettre signature**)
 MvF Solar-Architektur AG, Oltenstrasse 42, 5012 Schönenwerd (**lettre signature**)
 Biedermann Thomas, Fürsprecher, Bielstr. 111, Postfach 239, 4503 Solothurn (**lettre signature**)
 Schweiz. Bundesbahnen, Hauptabteilung Liegenschaften, Kreis II, Grundbuch, Landenbergstrasse 34, Postfach 4258, 6002 Luzern (**lettre signature**)
 Heimverein der Pfadfinder-Abteilung Schönenwerd, p.A. Beat Bürgin, Gartenstrasse 22, 2540 Grenchen (**lettre signature**)
 SBB Kreisdirektion II, Schweizerhofquai 6, Postfach 4267, 6002 Luzern
 Bally Schuhfabriken AG, Parkstrasse 1, 5012 Schönenwerd
 Busbetrieb Aarau, Direktion und Verwaltung, Hint. Bahnhofstrasse 85, 5001 Aarau
 Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei, mit separatem Publikationstext für das Amtsblatt)